

SOS-Massnahmen

Befristete Unterstützung für sehr stark belastete Klassen

Hinweise für Schulleitungen

Bedingungen für zusätzliche Unterstützung

Mit den Förderangeboten der Volksschule sind Möglichkeiten gegeben, um auf alltägliche Herausforderungen im Unterricht zu reagieren. Trotzdem können in einzelnen Klassen verschiedenste Ursachen zu Schwierigkeiten führen.

Die ordentlich zur Verfügung stehenden Ressourcen und die Förderangebote müssen von der Schule ausgeschöpft sein, bevor die Dienststelle Volksschulbildung weitere Unterstützungsmittel bewilligen kann.

SOS-Massnahmen sind befristete Massnahmen, die maximal bis Ende Schuljahr bewilligt werden. Sie sind als zusätzliche Unterstützung für die ganze Klasse zu verstehen (§14a Verordnung über die Sonderschulung, SRL Nr. 409).

Gründe für eine Bewilligung können sein:

Für die Lehrperson

- Anzeichen von gesundheitlichen Problemen
- Probleme im Classroommanagement aufgrund einer herausfordernden Klassenkonstellation

Für die Klasse

- Klassendynamik zunehmend herausfordernd
- Verschlechterung des Unterrichtsklimas durch sich gegenseitig negativ verstärkende Lernende
- Aussergewöhnlich hohe Heterogenität beeinträchtigt die Unterrichtsqualität so stark, dass die Unterrichtsziele nicht mehr erfüllt werden können
- Wiedereingliederung nach Unterrichtsausschluss oder Time-out

Wichtig:

Fachliche Defizite von Lernenden werden nicht durch SOS-Massnahmen unterstützt. Dies gilt auch bei Zuzügen mit sprachlichen Defiziten oder bei Wechseln aus Integrationsklassen.

Unterstützungsmöglichkeiten für alle drei Zyklen

Wer	Umfang	Bemerkung
Klassenassistentz I oder II	1 - 6 Stunden	Mehr Informationen hier

Rahmenbedingungen

- Eine Massnahme kann frühestens nach den Herbstferien gesprochen werden und dauert bis zum Ende des 1. Semesters. Entsprechende Anträge können frühestens zwei Wochen vor den Herbstferien gestellt werden.
- Die Ressourcen können höchstens auf 2 Personen aufgeteilt werden.
- Eine Verlängerung der Massnahme ist bis maximal Ende Schuljahr möglich.
- Bei Verlängerungen bleibt das Anstellungsverhältnis während den Ferien bestehen.
- Für die drei letzten Schulwochen vor Schulschluss können keine Neuanträge eingereicht werden.

Bewilligung und Finanzierung

Die Schulleitung füllt den Antrag ([Formular](#)) online aus.

Die Kosten für diese Unterstützungsmassnahmen werden je zur Hälfte vom Kanton und von der Gesamtheit der Gemeinden gemäss ihrer Einwohnerzahl getragen (§ 29 Verordnung über die Sonderschulung).

Bei Fragen und Unklarheiten

Beauftragte Zyklus 1	andrea.renggli@lu.ch	Tel. 041 228 67 02
Beauftragter Zyklus 2	thomas.guettinger@lu.ch	Tel. 041 228 67 01
Beauftragte Zyklus 3	angela.brun@lu.ch	Tel. 041 228 54 35

Luzern, Aktualisierung September 2023

565304